

Anlage 20.
(Drucksachen-Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neubearbeitung der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ und des „Reglements für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten“.

Der 61. Provinziallandtag hat zu dem Antrag der Sozialdemokratischen Partei:

„Der Provinziallandtag beauftragt eine besondere Kommission mit einer schleunigen Neubearbeitung der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“. Insbesondere sind Änderungen in den §§ 4, 6, 9, 11 vorzunehmen.“

Diese Kommission hat auch „das Reglement für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten“ neu zu bearbeiten“, entsprechend dem Antrag der IIa-Fachkommission den Provinzialausschuß ersucht, die Neubearbeitung der obigen „Vorschriften“ vorzunehmen, die Vorlage aber vor der endgültigen Beschlußfassung der Fachkommission IIa zur Begutachtung vorzulegen“.

I. Vorschriften.

Mehrere Beratungen mit der Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten haben zu folgenden Abänderungsvorschlägen geführt:

Bisherige Fassung:

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen und zwar möglichst in größerer Entfernung von dem Heimatsorte des Zöglings.

Vorschlag:

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen.

Bisherige Fassung:

§ 6.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter und bei weiblichen Zöglingen, wenn möglich durch weibliche Begleiter zu erfolgen. Bei der Abholung des Zöglings ist dessen neuer Aufenthaltsort seinen Angehörigen nicht mitzuteilen, vielmehr sind diese mit bezüglichen Anfragen an den Landeshauptmann zu verweisen, damit dieser darüber befinden kann, ob nach Lage der Verhältnisse bei Erteilung der gewünschten Auskunft der Zweck der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet erscheint.

§ 8.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§ 9.

Im übrigen sind nur solche Familien als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erziehen, sowie angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstande der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und der Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, besonderen Bettes, gesunder, ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender

Vorschlag:

§ 6.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter in bürgerlicher Kleidung, und bei weiblichen Zöglingen, wenn möglich durch weibliche Begleiter zu erfolgen. Die Anstaltsleitung ist verpflichtet, den Eltern des Zöglings in geeigneter Form die Aufnahme mitzuteilen.

§ 8.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und bei Zöglingen eines bestimmten Bekennnisses dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§ 9.

Im übrigen sind nur solche Familien als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erziehen, sowie angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstande der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und der Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, besonderen Bettes, gesunder, ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender

Bisherige Fassung:

Krankheit durch Gewährung der nötigen Heilmittel und ärztlichen Hülfe zu verpflichten.

Der Familienvorstand ist ferner zu verpflichten, die Erziehung in Gottesfurcht und guter Sitte gewissenhaft und treu zu führen, die ihm anvertrauten Zöglinge zum regelmäßigen Besuche der Kirche und — soweit nötig — der Schule, sowie mit Strenge zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten, die Arbeitsverrichtungen bezw. Leistungen der Zöglinge ihrem Alter, Geschlecht und ihren körperlichen Kräften anzupassen, die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und sie vom Besuche staats- und kirchengefährlicher Vereine und Versammlungen fern zu halten.

Hinsichtlich der Lehrlinge sind bei Abschließung des Lehrvertrags die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) zu beachten.

Die Zöglinge dürfen in Fabriken und ähnlichen Betrieben überhaupt nicht und bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers verwendet werden.

Die Anstalten sollen einen konfessionellen Charakter haben; einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind.

§ 11.

Während der Dauer der Fürsorgeerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämtlicher Pflege-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu, und sind insbesondere Eingriffe der Angehörigen nicht zulässig. Auch hat

Vorschlag:

Krankheit durch Gewährung der nötigen Heilmittel und ärztlichen Hülfe zu verpflichten.

Hinsichtlich der Lehrlinge sind bei Abschließung des Lehrvertrags die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) zu beachten.

Die Anstalten sollen einen konfessionellen Charakter haben; einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für die Nacht vollständig von einander getrennt sind.

§ 11.

Während der Dauer der Fürsorgeerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämtlicher Pflege-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu und sind insbesondere Eingriffe der Angehörigen nicht zulässig. Auch hat niemand,

Bisherige Fassung:

niemand einen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- und sonstigen Ersparnisse der Zöglinge. Um den letzteren nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behilflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehungen der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem Vermögen oder später zugefallenen Erbschaftsanteilen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 300 Mark belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im übrigen von den zu dem Unterhalte der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben, die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge mit aller Strenge ganz oder, sofern die Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens teilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Vorschlag:

namentlich nicht die Eltern und sonstige Angehörigen, einen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- und sonstigen Ersparnisse der Zöglinge.

Die Ersparnisse können von dem Provinzialverbande als Ersatz für die durch die Erziehung der Zöglinge erwachsenen Kosten verwendet werden; der Provinzialverband macht aber von diesem Rechte bei Zöglingen, die sich befriedigend führen, keinen Gebrauch. Die Ersparnisse werden ausbezahlt, wenn für ihre zweckmäßige Verwendung Gewähr geboten ist, z. B. bei Verheiratung, Selbstständigmachung als Handwerker. Außerdem werden aus den Ersparnissen Unterstützungen bei Bedürftigkeit (Erkrankungen) usw. gewährt.

Falls derartige besondere Anlässe nicht vorliegen, werden die Ersparnisse ausgezahlt, wenn der Zögling sich einige Jahre nach dem Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung gut geführt hat.

Um den Zöglingen nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behilflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem Vermögen oder später zugefallenen Erbschaftsanteilen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 1500 Mark belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im übrigen von den zu dem Unterhalte der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge ganz oder, sofern die Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens teilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.